

ZH_OBERGERICHT RT220180 vom 28. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220180

FR: ZH_OBERGERICHT RT220180 du 28 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220180 del 28 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

a) Mit zunächst ohne Begründung eröffnetem (Urk. 9), hernach begründetem Urteil vom 28. März 2022 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Bassersdorf-Nürens Dorf (Zahlungsbefehl vom 15. April 2021) gestützt auf die rechtskräftigen Verfügungen der Ausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich für ausstehende Beiträge an die AHV/IV/EO vom 17. November 2017 und 14. Dezember 2018 definitive Rechtsöffnung für Fr. 25'461.10 nebst Zins zu 5 % seit 16. April 2021, für Fr. 6'831.60 (aufgelaufener Verzugszins bis 15. April 2021) sowie die Betreibungs- und Prozesskosten. Im Mehrbetrag von Fr. 975.20 (aufgelaufener Verzugszins seit 18. November 2017 bis 13. Dezember 2018) und Fr. 40.– (Mahnggebühr) wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren ab (Urk. 15 S. 11 = Urk. 18 S. 11). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 7. Oktober [recte November] 2022 (gleichentags zur Post gegeben; eingegangen am 8. November 2022) innert Frist Einsprache mit den folgenden Anträgen (Urk. 17 S. 2): "Dem Rechtsöffnungsbegehren ist nicht stattzugeben, solange bis das SVA seine Beweispflicht rechtsgenügend erfüllt hat. Die Verfügungen für 2015 und 2016 (Beilagen 2b und 2d) sind auf ein massgebendes Vermögen von CHF 6'000'000 zu ändern. Die Zinsrechnungen sind zu stornieren, weil das SVA meine Argumente nie, auch nur ansatzweise in Betracht gezogen hat. Sämtliche Verfahrens- und Betreibungskosten sind der Klägerin SVA aufzuerlegen, wegen Unzulänglichkeiten im Verfahren der Klägerin. Wenn es nicht anders geht, bitte ich um eine mündliche Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit." c) Die Schweizerische Zivilprozessordnung (fortan ZPO) sieht im 2. Teil, "9. Titel: Rechtsmittel" die "Einsprache" gegen erstinstanzliche Entscheide nicht vor (vgl. Art. 308 ff. ZPO), weshalb vorliegend in Anwendung von Art. 319 lit. a ZPO i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO ein Beschwerdeverfahren gemäss Art. 319 ff. ZPO eröffnet wurde (vgl. dazu auch Urk. 18 Dispositivziffer 6). d) Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – sogleich offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

- 3 -

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen – in der Beschwerdebegründung (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO) selbst – darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (ZK ZPO- Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass

die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Standpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1 m.w.H.; vgl. zum diesbezüglich analogen BGer 4A_498/2021 vom 21. Dezember 2021, E. 2.1 m.w.H.). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Inhaltliche Ergänzung oder Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016, E. 3.1 m.w.H.; BGer 4A_55/2021 vom 2. März 2021, E. 4.1.2 m.w.H.).

E. 3

März 2022 im vorinstanzlichen Verfahren vorbrachte (Urk. 8). Darauf ist nicht weiter einzugehen, da seine Vorbringen im Rahmen eines Rechtsmittels gegen die entsprechenden Verfügungen der Gesuchstellerin vom 17. November 2017 und 14. Dezember 2018 vorzubringen gewesen wären. Diesbezüglich legte die Vorinstanz korrekt dar, dass im Verfahren auf definitive Rechtsöffnung nicht (mehr) geprüft werden könne, ob eine Forderung begründet sei oder nicht (Urk. 18 S. 5). Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens ist die Fortsetzung der Betreuung und nicht ein Entscheid über die Forderung als solche. Das bedeutet, dass im Rechtsöffnungsverfahren nicht geprüft wird, ob eine Forderung zu Recht besteht oder nicht, sondern es wird einzig geprüft, ob die Voraussetzungen für eine provisorische oder – im vorliegenden Fall – definitive Rechtsöffnung (entsprechender Rechtsöffnungstitel, kein Urkundenbeweis der Tilgung oder Stundung und keine Anrufung der Verjährung) erfüllt sind und die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreuung weitergeführt werden darf oder nicht. Insbesondere kann die sachliche Richtigkeit des der Rechtsöffnung zugrunde liegenden Entscheids nicht mehr überprüft werden. Aufgrund dessen durfte die Vorinstanz die Beitragsverfügungen der Gesuchstellerin nicht nochmals überprüfen und die diesbezüglichen Vorbringen des Gesuchsgegners nicht berücksichtigen (BGE 143 III 564 E. 4.3.1 = Pra 107/218 Nr. 132; BGE 142 III 78 E. 3.1). Vor diesem Hinter-

- 6 - grund genügt der Gesuchsgegner seiner Begründungsobliegenheit (vgl. oben Erw. Ziff. 2) nicht. Entsprechend ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten. d) Für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ("Wenn es nicht anders geht, bitte ich um eine mündliche Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit"; Urk. 17 S. 2), besteht keine Veranlassung. Das Beschwerdeverfahren setzt nicht das erstinstanzliche Rechtsöffnungsverfahren fort, sondern beschränkt sich darauf, den erstinstanzlichen Entscheid auf bestimmte, in der Beschwerde zu beanstandende Mängel hin zu überprüfen (siehe Erw. Ziff. 2). Nach Art. 327 Abs. 2 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz im Beschwerdeverfahren aufgrund der Akten entscheiden. Es sprechen vorliegend keine besonderen Umstände dafür, von der Regel des Aktenprozesses im Beschwerdeverfahren abzuweichen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen (ZK ZPO-Freiburg/Afheldt, Art. 327 N 5). Im Übrigen besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kein Anspruch auf mündliche Verhandlung im Verfahren betreffend die definitive Rechtsöffnung (BGE 141 I 97 E. 5.2).

E. 4

a) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 103 ZPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. b) Sodann sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteienschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe.

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.